

Zusammenstellung der Beschlüsse

aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates

vom 31.07.2025

TOP 5	Bauleitplanung der Stadt Fladungen; 1. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet "Wurmberg" der Stadt Fladungen; Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB; Stellungnahme der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale
--------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „Wurmberg“ der Stadt Fladungen zur Kenntnis. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden keine Einwendungen erhoben. Weitere Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, liegen der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale nicht vor.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 6	Bauleitplanung der Stadt Fladungen; 1. Änderung des Bebauungsplanes "Wurmberg" der Stadt Fladungen; Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB; Stellungnahme der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale
--------------	--

Beschluss:

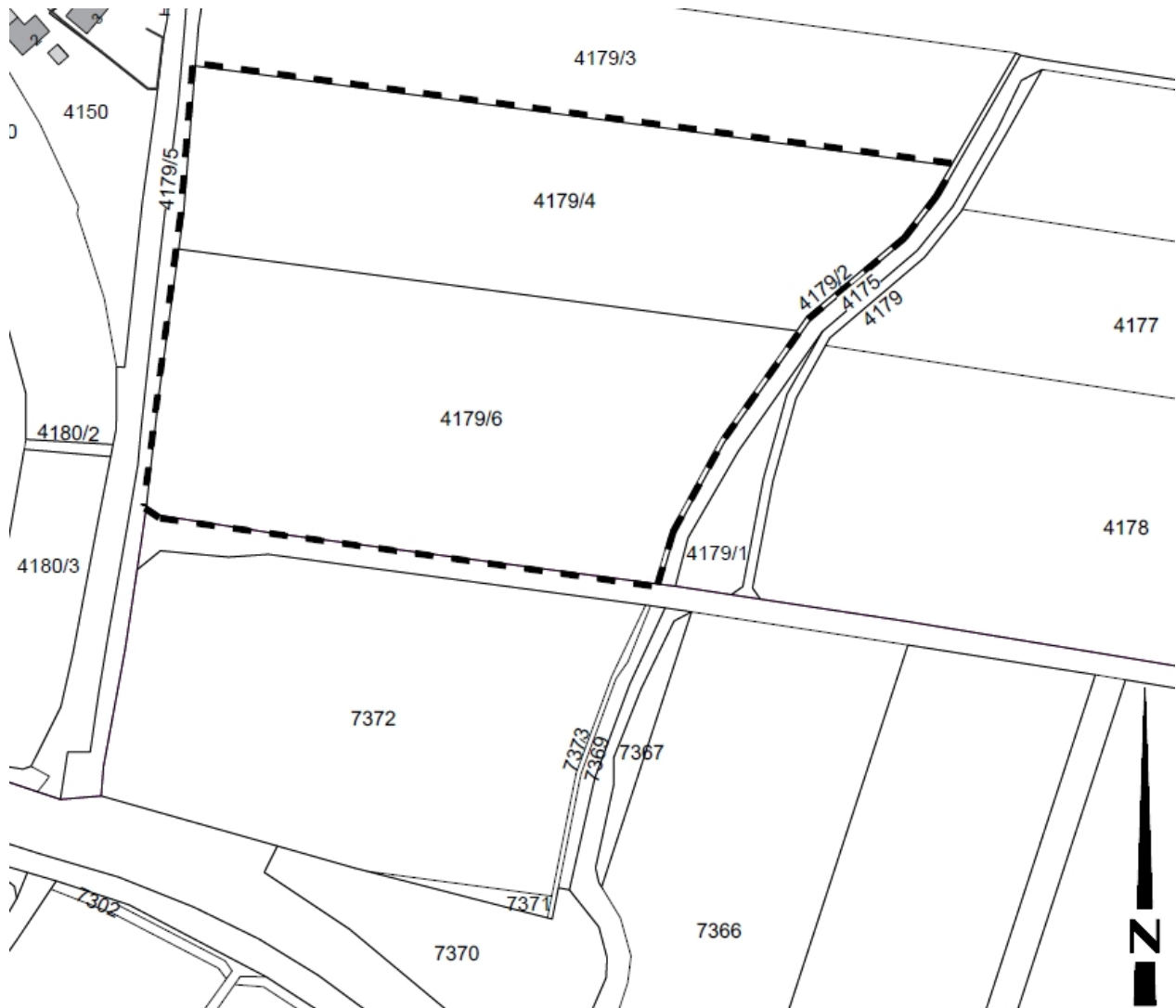
Der Stadtrat nimmt den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Wurmberg“ der Stadt Fladungen zur Kenntnis. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden keine Einwendungen erhoben. Weitere Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, liegen der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale nicht vor.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Schweinhof“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 4179/4 und 4179/6 in der Gemarkung Lebenhan gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Die Größe der überplanten Fläche beträgt ca. 4,65 ha. Der Geltungsbereich wird entsprechend des nachfolgenden Lageplans (nicht maßstabsgerecht) festgesetzt:



Zulässig ist die Errichtung von freistehenden (gebäudeunabhängigen) Photovoltaikmodulen und von Anlagen zur Speicherung und Abgabe von elektrischer Energie (Speicher) sowie der Zweckbestimmung des Sondergebiets unmittelbar dienenden Nebenanlagen zur Erzeugung, Umwandlung und Abgabe von elektrischer Energie. Ein baulicher, technischer oder funktionaler Zusammenhang der Speicher zu anderen Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung, Speicherung und Abgabe von elektrischer Energie, insbesondere den Photovoltaikanlagen, ist nicht notwendig, „Stand-alone-Speicher“ sind daher auch zulässig. Ferner ist der Speicher nicht auf die Speicherung von aus erneuerbaren Energien gewonnenem Strom beschränkt.

Die Durchführung des Aufstellungsverfahrens erfolgt durch das Stadtbauamt in Zusammenarbeit mit einem Planungsbüro, welches vom Antragsteller beauftragt wird. Der Antragsteller trägt als Veranlasser die Kosten des Änderungsverfahrens.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

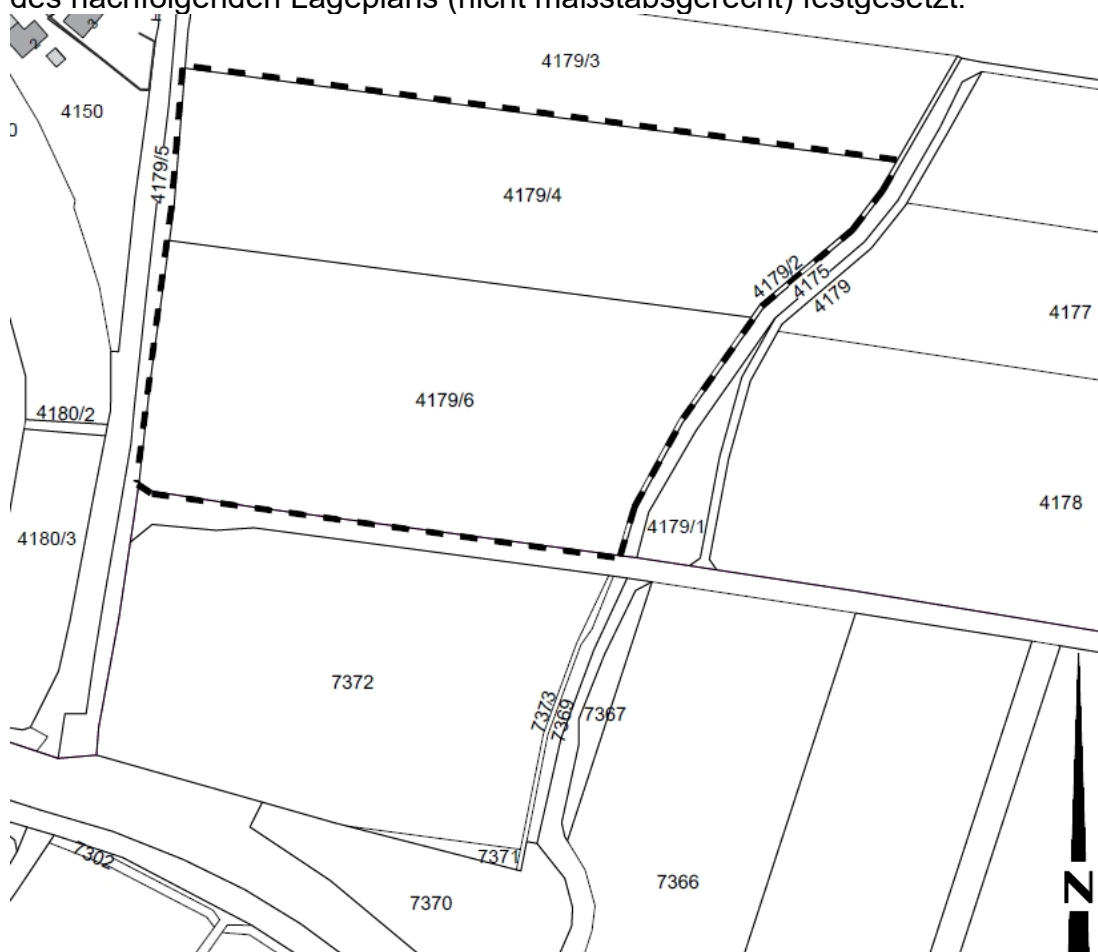
TOP 8	16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale für den Bereich "Solarpark Schweinhof" in der Gemarkung Lebenhan; Änderungsbeschluss
--------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Änderung umfasst die Ausweisung als „Sondergebiet für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage und Speicher“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO für den Bereich mit den Grundstücken Fl.Nrn. 4179/4 und 4179/6 in der Gemarkung Lebenhan (Lage: Unteres Gewend).

Der Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wird entsprechend des nachfolgenden Lageplans (nicht maßstabsgerecht) festgesetzt:



Die Durchführung des Änderungsverfahrens erfolgt durch das Stadtbauamt in Zusammenarbeit mit einem Planungsbüro, welches vom Antragsteller beauftragt wird. Der Antragsteller trägt als Veranlasser die Kosten des Änderungsverfahrens.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 9 (Neu-)Erlass der Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) aufgrund einer Gesetzesänderung der BayBO und Aufhebung der bisherigen Kfz-Stellplatzsatzung

Beschluss:

Auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573 ff.) und Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 08.07.2025 (GVBl. S. 215) erlässt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale folgende

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale (Stellplatzsatzung):

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Stadtgebiet von Bad Neustadt a. d. Saale.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage 1 zur Satzung. Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Ist eine Nutzung nicht in der Anlage 1 aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen- und Stellplatzverordnung - GaStellV) vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.

- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.
- (5) Für Außenbewirtschaftungsflächen von Gastronomiebetrieben sind keine Stellplätze nachzuweisen, soweit die Außenbewirtschaftungsfläche die Gastfläche der Gasträume nicht übersteigt.
- (6) Soweit die Außenbewirtschaftungsfläche über der Gastfläche der Gasträume liegt, sind Stellplätze für die Gastfläche der Gasträume und für die darüber liegende Fläche der Außenbewirtschaftungsfläche nachzuweisen.

§ 3 Herstellung und Ablöse der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (3) Soweit die Unterbringung der Stellplätze, die herzustellen sind, auf dem Baugrundstück oder in Nähe des Baugrundstücks nicht möglich ist, kann die Verpflichtung nach § 2 in besonderen Einzelfällen auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) übernommen werden. Der Ablösungsbetrag beträgt je Stellplatz 5.000,00 Euro.
- (4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 4 Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen- und Stellplatzverordnung - GaStellV) vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.
- (3) Durch die Stellplätze und ihre Nutzung dürfen keine hohen thermischen und hydrologischen Lasten und erhebliche unterdurchschnittliche ökologische sowie wohnklimatische Werte entstehen. Diese Lasten sind gestalterisch durch folgende Maßnahmen zu verhindern:
 - a) Parkflächen ab fünf Stellplätzen sind durch Bäume oder Sträucher zu begrünen, soweit dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

- b) Stellplätze in Vorgärten und entlang von öffentlichen Verkehrsflächen sowie Stellplatzflächen mit mehr als drei Stellplätzen sind zur Straße hin durch Bepflanzung abzuschirmen.
 - c) Die Stadt kann verlangen, dass Stellplätze mit begrünungsdurchlässigen Rasen- bzw. Formsteinen belegt werden.
- (4) Dächer mit einer Neigung bis zu 10 Grad von Garagen, Carports und Tiefgarageneinfahrten sind ganzflächig mit einer Dachbegrünung auszustatten und konstruktiv entsprechend auszubilden. Sind technische Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie vorgesehen, ist die Dachbegrünung durchlaufend unter der jeweiligen Anlage anzuordnen.
- (5) Ab drei Stellplätzen ist vom Bauherrn eine gebündelte Ein- bzw. Ausfahrt herzustellen, deren Breite max. 5 m betragen darf. Diese Regelung gilt analog für Garagenzufahrten.

§ 5 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung über die Herstellung und Gestaltung, über die Berechnung der notwendigen Anzahl und über die Ablösebeträge von Kraftfahrzeugstellplätzen der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale vom 07.05.2007 außer Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, den

Michael Werner
Erster Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale (Stellplatzsatzung)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
1	Wohngebäude	
1.1.1	Gebäude mit Wohnungen (mit Ausnahme des Altstadtbereiches ¹)	1,5 Stellplätze je Wohnung; bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze
1.1.2	Gebäude mit Wohnungen im Altstadtbereich ¹	1 Stellplatz je Wohnung; bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze

Ergeben sich bei der Stellplatzberechnung Dezimalstellen, so ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden.

¹ Als Altstadtbereich gilt der innerhalb der Stadtmauer gelegene Bereich der Altstadt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 18

Ja-Stimmen: 17
 Nein-Stimmen: 1
 Persönlich beteiligt: 0

TOP 11	Neubau Löschwasserzisterne „Grasberg“ in der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale im Stadtteil Mühlbach – Vorstellung der Planung mit Freigabe für Ausschreibung
---------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale beschließt die im Sachvortrag vorgestellte Planung für den Bau der Löschwasserzisterne am „Grasberg“ im Stadtteil Mühlbach weiter zu verfolgen.

Die Verwaltung wird mit der Planung, der Erstellung des Bauantrages und der VOB-gerechten Ausschreibung beauftragt.

Die Baukosten belaufen sich gemäß der Kostenschätzung auf insgesamt ca. 150.000,00 € brutto.

Auf der HH-Stelle 1300.9540 stehen derzeit noch ca. 138.000,00 € zur Verfügung. Die zur Deckung fehlenden Haushaltsmittel müssen durch Einsparungen aus anderen Haushaltsstellen gedeckt werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 12	Baugebiet „Westlich des Lebenhaner Weges, 2. Erschließungsabschnitt“; Beschlussfassung über die Fortführung der Planung zur Erschließung des 2. Abschnittes
---------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zur baulichen Erschließung der im Bebauungsplan „Westlich des Lebenhaner Weges 2. Erschließungsabschnitt (EA)“ enthaltenen Parzellen Nr. 17 – 45 zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür notwendigen Arbeiten zu veranlassen um möglichst im Frühjahr 2026 mit den Bauarbeiten beginnen zu können.

Die zur baulichen Umsetzung notwendigen HH-Mittel auf den HH-Stellen 6300.9500 und 7000.9500 werden für das HH-Jahr 2026 ff. angemeldet und sind durch den Stadtrat zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 18

Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 1
Persönlich beteiligt: 0

TOP 13 Ausbau und Erschließung der Straße Donsenhaug mit Ersatzneubau des Park+Ride-Parkplatzes und eines Firmenparkplatzes. Vorstellung und Beschlussfassung über die Entwurfsplanung der Verkehrsanlagen mit Abstimmung zur weiteren Vorgehensweise

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale stimmt der im Sachvortrag erläuterten Entwurfsplanung zum Ausbau der bestehenden Straße Donsenhaug ab ca. Bau km 0+030,00 bis zum bisherigen Ausbauende der asphaltierten Straße bei ca. Bau km 0+335,00, sowie dem Neubau des aktuell noch nicht vorhandenen Straßenabschnittes bis zur Anbindung an die vorhandene Siemensstraße bei ca. Bau km 0+480,00 und den darüber hinaus gehenden Ausbau bis ca. Bau km 0+493,28 zu.

Die Straße wird nach der Zufahrt zum Firmengelände der Firma Jopp als Einbahnstraße mit einem einseitigen Geh- und Radweg für beide Richtungen hergestellt.

Der Stadtrat stimmt ebenfalls der Herstellung des Park+Ride-Parkplatzes sowie der durch den Bau der neuen Straße sowie des P+R-Parkplatzes notwendigen Ersatzneubaus des privaten Firmenparkplatzes zu.

Die Gesamtbaukosten für die Straße und die Parkplätze belaufen sich gemäß der Kostenberechnung des bis aktuell zur Entwurfsplanung beauftragten Ingenieurbüros Heinrich auf ca. 1,91 Mio. € brutto.

Darüber hinaus fallen weitere Kosten für z.B. die Errichtung / Herstellung der Straßenbeleuchtung (Mast, Leuchte, Kabel, Arbeitszeit Stadtwerke) sowie für die von der Regierung geforderte Ausstattung von mindestens 4 Stellplätzen mit E-Ladesäule auf dem P+R-Parkplatz etc. in derzeit noch nicht bekannter Höhe an.

Die Verwaltung wird mit der Erstellung und Einreichung der notwendigen Förderanträge gem. den Vorgaben der Regierung von Unterfranken beauftragt.

Nach Freigabe durch die Regierung soll die VOB-gerechte Ausschreibung der Maßnahme vorbereitet und durchgeführt werden.

Auf den HH-Stellen 6306.9500 und 6800.9507 (Neuerrichtung P&R Parkplatz ...) stehen derzeit die notwendigen HH-Mittel von 1,91 Mio € brutto insgesamt zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 18
Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

**TOP 14 Neubau der Abwasseranlagen in der Straße Donsenhaus -
Vorstellung und Beschlussfassung über die Entwurfsplanung****Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt an der Saale stimmt der im Sachvortrag erläuterten vorliegenden Entwurfsplanungen für den Kanalneubau sowie der Kanalsanierung für die Baumaßnahmen im Bereich der Straße „Donsenhaus“ bis zur Anbindung an die Siemensstraße zu.

Die Baukosten belaufen sich auf:

- | | |
|-----------------------|--|
| - Kanalneubau | Gesamtbaukosten ca. 1.790.000,00 € brutto – Jahr 2026 |
| - Kanalsanierung | Gesamtbaukosten ca. <u>100.300,00 €</u> brutto – Jahr 2027 |
| Summe Baukosten Kanal | ca. 1.890.300,00 € |

Die Verwaltung wird beauftragt, in den kommenden Wochen mögliche Fördermittel für die Straßen- und Kanalbaumaßnahme zu beantragen und die Kanalbaumaßnahmen auszuschreiben.

Auf der Haushaltsstelle 7000.9509 stehen derzeit ca. 1.413.500,00 € zur Verfügung. Die fehlenden Haushaltsmittel in Höhe von ca. 600.000,- € (unter Hinzurechnung der Nebenkosten) werden im Haushalt 2026 und 2027 angemeldet und sind durch den Stadtrat zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 15 Wohnmobilstellplatz Mühlbach: Beschluss zur Überplanung**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt an der Saale beschließt unter Federführung des Bauamtes die Überplanung des Wohnmobilstellplatzes in Mühlbach.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 16	Ausbau der Breitbandversorgung nach der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0; Festlegung des Ausbaubereiches für das Lückenschlussprogramm 2025
---------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt einer Herausnahme des Stadtteils Brendlorenzen aus dem förderrechtlichen Ausbaubereich zu. Die Verwaltung und der Landkreis werden beauftragt, das Förderfahren für die übrigen Stadtteile fortzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 17	Antrag auf Übertragung der Aufgabenträgerschaft für den Stadtbusverkehr NESSI gemäß Art. 9 BayÖPNVG auf die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale
---------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Beantragung der Übertragung der Aufgabenträgerschaft für den NESSI-Stadtbusverkehr im Stadtgebiet Bad Neustadt a. d. Saale mit zwei Linien ab 01.01.2027 bis zum 31.12.2036.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 18	Abberufung von Herrn Ulrich Leber als Werkleiter/Geschäftsführer der Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale
---------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Abberufung von Herrn Ulrich Leber als Werkleiter/Geschäftsführer der Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale zum 30.06.2025.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 19	Bestellung von Herrn Christian Rutter als Werkleiter/Geschäftsführer der Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale
---------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat bestellt Herrn Christian Rutter mit Wirkung vom 01.07.2025 zum Werkleiter/Geschäftsführer der Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 20	Bestellung von Prokuristen für die Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale
---------------	---

Beschluss:

Mit Wirkung vom 01.07.2025 werden Herr Matthias Seufert, Herr Sascha Kirchner und Herr Michael Englisch als Prokuristen (Gesamtprokura) der Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale bestellt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 21	Beschluss über die Beantragung der Förderung einer Umsetzungsbegleitung auf Basis des fortgeschriebenen ILEKs der NES-Allianz in der neuen Förderperiode vom 01.10.2025-30.09.2030
---------------	---

Beschluss 1:

Der Stadtrat beschließt auf Basis der ILEK-Fortschreibung 2025 für eine weitere fünfjährige Förderperiode von 10/2025 - 09/2030 beim Amt für Ländliche Entwicklung die Förderung für zwei Teilzeitstellen der ILE-Umsetzungsbegleitung im Umfang von insgesamt 54 Wochenstunden und für eine Assistenzstelle im Umfang von 25 Wochenstunden inkl. Sachkosten und Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit zu beantragen. Der Vorsitzende der NES-Allianz wird beauftragt, den Förderantrag fristgerecht in Zusammenarbeit mit der Verwaltung beim Amt für ländliche Entwicklung einzureichen.

Beschluss 2:

Sofern die Bewilligung der Fördermittel für die Umsetzungsbegleitung nur im Umfang von 39 WoStd. erfolgt, finanziert die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale die Kosten für 15 WoStd. der Umsetzungsbegleitung anteilig entsprechend dem NES-Allianzschlüssel (für die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale ca. 5.620 €).

Abstimmungsergebnis:**Beschluss 1**

Anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss 2:

Anwesend:	18
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	12
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 23 Abbruch Anwesen Mühlbacher Straße 6: Genehmigung
außerplanmäßiger Ausgaben auf der Hh-Stelle 8800.9411**

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt an der Saale bewilligt auf der Hh-Stelle 8800.9411 30.000,00 € außerplanmäßige Ausgaben für den Abbruch der Immobilie Mühlbacher Straße (6), Flurstück 1163 in der Gemarkung Bad Neustadt a. d. Saale.

Die Mehrausgaben sind durch Einsparungen auf der Hh-Stelle 6322.9680 gedeckt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0